

# Art. 1 § 24 StadtErnG Leistung der Entschädigung

StadtErnG - Stadterneuerungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2020

Die Entschädigung ist unbeschadet des § 19 Abs. 2 innerhalb eines Monats nach dem Eintritt der Rechtskraft des Enteignungsbescheides in barem Geld zu leisten.

In Kraft seit 29.05.1974 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)